



# Verordnung für die Musikschule der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 23. Januar 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Schulreglements der Gemeinde Escholzmatt-Marbach folgende Verordnung:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck und Grundsatz

<sup>1</sup> Die Musikschule Escholzmatt-Marbach bezweckt die Erteilung von ausserschulischem Musikunterricht an Schüler und Jugendliche (nachfolgend: "Lernende"). Es ist auch Erwachsenenunterricht möglich. Die Kosten fallen hierfür vollumfänglich zu Lasten der erwachsenen Person.

<sup>2</sup> Die Musikschule Escholzmatt-Marbach bietet eine zeitgemässe musikalische Ausbildung an, die sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirkt und zu einer eigenen musikalisch-kulturellen Werthaltung führt. Zudem leistet die Musikschule einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben in der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die musikalische Ausbildung soll Ausdruck einer sinnvollen, individuell angepassten Freizeitgestaltung und Weiterbildung sein. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den Lernenden ein lebendiges und positives Verhältnis zur Musik schafft. Die Lehrpersonen unterrichten mit Engagement, fordern und fördern die Lernenden in ihren spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

### Art. 2 Bildungsangebot

<sup>1</sup> Der Musikunterricht wird in der Regel wie folgt erteilt:

- a. Gruppenunterricht: Musikalische Früherziehung, Grundschulunterricht
- b. Einzel- oder Gruppenunterricht: Instrumental- oder Gesangsunterricht

<sup>2</sup> Die Musikschule Escholzmatt-Marbach bietet gemeinsames Musizieren in bestehenden Formationen an. Es können weitere Ensembles gebildet werden.

### **Art. 3 Schulorte**

Die Musiklektionen werden in der Regel am Standort der Volksschule abgehalten. Diese stellt der Musikschule die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Zuweisung der Unterrichtsräume erfolgt durch die Musikschulleitung.

## **II. Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe der Musikschule sind:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Musikschulkommission,
- c. die Musikschulleitung.

### **Art. 5 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule Escholzmatt-Marbach.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. wählt die Musikschulkommission und deren Präsidium,
- b. wählt die Musikschulleitung,
- c. genehmigt die Elternbeiträge,
- d. genehmigt das Budget der Musikschule.

### **Art. 6 Zusammensetzung der Musikschulkommission**

Die Musikschulkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a. dem Präsidium der Musikschulkommission,
- b. dem für das Ressort Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats,
- c. einem Mitglied der Schulpflege,
- d. einer Vertretung der Musiklehrpersonen,
- e. je einer Vertretung aus Harmonie-, Brass- und Gesangsvereinen.

### **Art. 7 Aufgaben der Musikschulkommission**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission überwacht den Betrieb der Musikschule sowie die Arbeit der ihr direkt unterstellten Organe. Sie ist in diesem Sinne dem Gemeinderat verantwortlich.

Namentlich obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Lehrpersonen auf Vorschlag der Musikschulleitung,
- b. Festlegung der Lehrerbesoldungen,
- c. Festlegung der jährlichen Elternbeiträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat,
- d. Erarbeitung des Budgets zur Genehmigung durch den Gemeinderat,
- e. Entscheide über Sonderfälle gemäss Art. 23.

<sup>2</sup> Für die Wahl der Musikschulleitung hat die Musikschulkommission ein Vorschlagsrecht.

#### **Art. 8 Aufgaben der Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung organisiert, verwaltet und führt alle Bereiche des Unterrichtswesens. Ebenso ist sie zuständig für alle administrativen Belangen. Die Musikschulleitung ist in diesem Sinne der Musikschulkommission verantwortlich und erstellt ihr zuhanden einen Jahresbericht.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.

<sup>3</sup> Die Musikschulkommission regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Musikschulleitung in einer Stellenbeschreibung.

### **III. Lehrpersonen und Anstellungsbedingungen**

#### **Art. 9 Lehrpersonen**

An der Musikschule Escholzmatt-Marbach können unterrichten:

- a. Lehrpersonen mit entsprechendem Abschluss,
- b. Musikstudenten,
- c. Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung für die Funktion.

#### **Art. 10 Anstellung**

<sup>1</sup> Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt über die Entlebucher Musikschulen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen werden im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt.

#### **Art. 11 Besoldung**

Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

### **IV. Unterricht**

#### **Art. 12 Zulassung zur musikalischen Früherziehung**

<sup>1</sup> Kinder können ein bis drei Semester vor dem ordentlichen Schuleintritt (= Kindergarten oder Basisstufe) die musikalische Früherziehung besuchen.

<sup>2</sup> Der Einstieg ist halbjährlich möglich.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 4. Februar 2015 (GdeR Prot. Nr. 84)

**Art. 13 Zulassung zum Grundschulunterricht <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Lernende dürfen sich ab dem 2. Schuljahr oder dem voraussichtlich letzten Basisstufenjahr für den Grundschulunterricht anmelden.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Musikschulleitung können für besonders begabte Lernende abweichende Regelungen getroffen werden.

**Art. 14 Zulassung zum Instrumentalunterricht**

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die Zulassung zum Instrumentalunterricht sind

- a. das Absolvieren des Grundschulunterrichts und
- b. das Bestehen der Schlussprüfung am Ende des Grundschulunterrichts.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Musikschulleitung können für besonders begabte Lernende abweichende Regelungen getroffen werden.

**Art. 15 Zulassung von Lernenden aus anderen Gemeinden**

<sup>1</sup> An der Musikschule Escholzmatt-Marbach können auch Lernende aus anderen Gemeinden unterrichtet werden, sofern dies organisatorisch möglich ist. Sie bezahlen den Vollkostentarif. Abklärungen bezüglich Unterstützungsbeiträgen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder des Wohnsitzkantons sind Sache der Antragstellenden.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Lernenden aus anderen Gemeinden entscheidet die Musikschulkommission.

**Art. 16 Anmeldung**

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn. Der gesetzliche Vertreter meldet Kinder und Jugendliche, welche die Musikschule besuchen wollen, aufgrund der Ausschreibung schriftlich an. Die Anmeldungen verstehen sich immer ganzjährig, mit Ausnahme der musikalischen Früherziehung, wo die Anmeldung halbjährlich möglich ist.

**Art. 17 Schuljahr**

Das Musikschuljahr entspricht demjenigen der Gemeindeschule Escholzmatt-Marbach. In der Regel wird pro Schulwoche eine Lektion abgehalten. Während der Schulferien findet kein Musikschulunterricht statt. An Tagen ohne Volksschulunterricht entfällt auch der Musikschulunterricht.<sup>3</sup>

**Art. 18 Unterrichtsdauer / Unterrichtszeiten**

Eine Lektion der musikalischen Früherziehung dauert 50 Minuten, bei den Grundschulkursen 40 oder 50 Minuten. Im Einzel- und im Gruppenunterricht (Instrumental und Gesang) werden Lektionen zu 30 und 40 Minuten angeboten. Die Unterrichtszeiten werden von der zuständigen Lehrperson mit den Lernenden individuell festgelegt. Es ist auf die Bedürfnisse der Lernenden (Schulstundenplan, Wohnort, Alter etc.) Rücksicht zu nehmen.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 4. Februar 2015 (GdeR Prot. Nr. 84)

<sup>3</sup> Ergänzung vom 4. Februar 2015 (GdeR Prot. Nr. 84)

**Art. 19 Schulbetrieb**

Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung des Stundenplans verantwortlich. Insbesondere gelten für den Schulbetrieb die Grundsätze gemäss Art. 1. Die Lehrpersonen suchen selbständig den Kontakt zu den gesetzlichen Vertretern. Besondere Vorkommnisse sind der Musikschulleitung durch die Lehrpersonen respektive durch die gesetzlichen Vertreter zu melden. Die gesetzlichen Vertreter halten ihre Lernenden zum fleissigen Üben und lückenlosen Besuch der Musikstunden an.

**Art. 20 Unterrichtsmaterial / Instrumente**

<sup>1</sup> Unterrichtsmaterialien und Instrumente müssen grundsätzlich durch die Lernenden angeschafft werden. Geliehene Instrumente und Literatur sind vom Lernenden sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die gesetzlichen Vertreter.

<sup>2</sup> Für Instrumente, welche von der Musikschule für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden (bspw. Klavier, Schlagzeug etc.), wird eine zusätzliche Jahresgebühr erhoben.

**Art. 21 Absenzen**

<sup>1</sup> Begründete Absenzen sind der Lehrperson frühzeitig zu melden. Musikstunden, die wegen Absenzen des Lernenden nicht erteilt werden können, müssen nicht kompensiert werden. Versäumte Stunden werden nicht zurückvergütet.

<sup>2</sup> Absenzen der Lehrperson sind der Musikschulleitung und den Lernenden frühzeitig zu melden. Die Kompensation von Absenzen der Lehrperson richtet sich nach den Bestimmungen der Koordinationsstelle der Entlebucher Musikschulen.

**Art. 22 Ausschluss**

Die Musikschulkommission entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung und der Lehrperson über Abweisung oder Ausschluss von Lernenden aus der Musikschule. Folgende Gründe können einen Ausschluss bewirken:

- a. schlechtes Betragen,
- b. drei unentschuldigte Absenzen in einem Musikschuljahr.

**Art. 23 Anlässe**

Die Musikschulleitung organisiert in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen Konzerte oder andere Auftritte. Lernende und Lehrpersonen können zur Teilnahme verpflichtet werden.

**V. Finanzen****Art. 24 Finanzierung**

Der Aufwand der Musikschule Escholzmatt-Marbach wird finanziert aus:

- a. Beiträgen der Gemeinde,
- b. Beiträgen des Kantons,
- c. Beiträgen der Erziehungsberechtigten (Schulgeld),
- d. Beiträgen von Gönnern.

**Art. 25      Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Das gesamte Rechnungswesen sowie die Verwaltung von Spendengeldern werden über die Verwaltungsrechnung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach abgewickelt.

<sup>2</sup> Über die Verwendung von Spendengeldern entscheidet die Musikschulkommission.

**Art. 26      Schulgeld**

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Ab dem zweiten Kind kann ein Familienrabatt in Form einer Reduktion des Schulgeldes gewährt werden. Über die Höhe des Rabatts entscheidet die Musikschulkommission.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Bei vorzeitigem Austritt, selbstverschuldetem Ausschluss oder verspäteter Aufnahme besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes, ausser bei Wegzug, Krankheit oder Unfall (länger als 2 Monate).<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Wird der Unterricht zu Beginn des Schuljahrs trotz schriftlicher Anmeldung nicht angetreten, wird ein Unkostenbeitrag verrechnet.<sup>6</sup>

**VI. Rechtsschutz****Art. 27      Beschwerderecht**

<sup>1</sup> Gegen alle Anordnungen der Musikschulleitung und der Lehrpersonen kann bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet abschliessend.

**VII. Schlussbestimmungen****Art. 28      Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Vorschriften über die Musikschulen von Escholzmatt und Marbach.

Escholzmatt, 23. Januar 2013

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher                      Anton Kaufmann  
Gemeindepräsident              Gemeindeschreiber

---

<sup>4</sup> Ergänzung vom 4. Februar 2015 (GdeR Prot. Nr. 84)

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 4. Februar 2015 (GdeR Prot. Nr. 84), bisher Abs. 2

<sup>6</sup> Gemäss Änderung vom 4. Februar 2015 (GdeR Prot. Nr. 84) wurde der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4